

SAMY G. SHARAF

Werte als Satzungsinhalt

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht*
138

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

138



Samy G. Sharaf

Werte als Satzungsinhalt

Eine Vermessung der Gestaltungskraft
und Abänderbarkeit von Verbandszweck
oder Unternehmensgegenstand im Kapitalgesellschafts-
und Vereinsrecht

Mohr Siebeck

Samy G. Sharaf, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München; 2020 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht der LMU München; 2025 Promotion; Rechtsreferendariat am OLG München.
orcid.org/0009-0009-1423-2789

Zugleich Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München; Jahr: 2025; Referent: Professor Dr. Mathias Habersack.

ISBN 978-3-16-200123-8 / eISBN 978-3-16-200124-5
DOI 10.1628/978-3-16-200124-5

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480
(Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Samy G. Sharaf.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Im April des Jahres 2025 wurde diese Arbeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Entstanden ist sie während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht. Das Manuskript habe ich im Oktober 2024 fertiggestellt und für die Drucklegung auf den Stand Juli 2025 gebracht. Die mündliche Prüfung fand am 28. April 2025 statt.

Mein erster und tief empfundener Dank gilt meinem akademischen Lehrer und Betreuer, Herrn Professor Dr. *Mathias Habersack*. Er hat mir sowohl bei der Wahl des Themas wie auch in meiner Arbeit am Lehrstuhl größtmögliche Freiheit gewährt. Auch nach fast acht Jahren der Tätigkeit für ihn bleibt bei mir das Gefühl von Bewunderung und Ehrfurcht angesichts jener wohl einmaligen Symbiose aus Fleiß, Disziplin, Sachkunde und Bescheidenheit, die ihn auszeichnet. Für das ebenso zügige wie wohlwollende Zweitgutachten danke ich Herrn Professor Dr. *Rüdiger Veil*. Für das anregende Prüfungsgespräch und sein Engagement im Münchener Gesprächskreis Recht und Gesellschaft danke ich Herrn Professor Dr. *Hans Christoph Grigoleit*.

Für die besondere Ehre der Aufnahme in die Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht gebührt mein Dank den Herausgebern Professor Dr. Dr. h.c. *Jörn Axel Kämmerer*, Professor Dr. *Rüdiger Veil* und Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Karsten Schmidt* sowie der Programmleiterin Frau Dr. *Julia C. Scherpe-Blessing*, LL.M. (Cantab). Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags gilt mein Dank für einen professionellen Herstellungsprozess. In diesem Zusammenhang danke ich auch der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für den großzügigen Druckkostenzuschuss, der es mir ermöglicht hat, die Ergebnisse meiner Forschung auch Open Access bereitzustellen.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes hat mir wie bereits im Studium durch ihr großzügiges Promotionsstipendium weitere Freiräume eröffnet und zum interdisziplinären Austausch angeregt. Ermöglicht wurde diese Förderung durch Frau Prof. a.D. Dr. *Christine Windbichler*, LL.M. (Berkeley) als schriftliche Gutachterin und Herrn Univ.-Prof. Dr. *Sebastian Mock*, LL.M. (NYU) als mündlichen Prüfer.

Meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl danke ich für fruchtbare Gespräche, klugen Rat und so manche willkommene Ablenkung. Sie hatten auch einiges zu ertragen mit mir. Beinahe jeden Nachmittag mahlte ich irgendwo im Stockwerk kontemplativ Kaffeebohnen von Hand und leitete mit einem Kännchen Filterkaffee die oft produktivsten Stunden des Tages ein. Naturgemäß mehr Austausch hat sich mit meinen Bürogenossinnen und -genossen, den 313ern, ergeben.

Für das sorgfältige Korrekturlesen einzelner Teile und unzählige Diskussionen bedanke ich mich bei Dr. *Christoph Wenzel*, Dr. *Matthias Lüdeking* und Peter *Zickgraf*. Im Kartell- und Lauterkeitsrecht konnte ich stets auf die Unterstützung von *Shazana Rohr* zählen, wofür ich herzlich danke. Im Bereich der Verhaltensökonomie hat mir der Austausch mit Dr. *Raisa Sherif* wichtige Impulse geliefert – Dr. *Lena Greska* sei Dank.

Die wichtigsten ‚Stakeholder‘ sollte man immer für das Ende aufheben: Meiner Familie danke ich von Herzen für die Unterstützung. Ohne Zweifel gäbe es dieses Buch nicht ohne meine Mutter *Gudrun Schütze-Sharaf*, die mich mit viel Herzenswärme und unter manchen Entbehrungen durch ein Bildungssystem gelotst hat, in dem Bildungschancen noch allzu oft an Namen oder sozialer Herkunft scheitern. Auch wenn es sich für ihn selbst vielleicht manchmal nicht so angefühlt hat, hat mein Vater Dr. *Moussa Sharaf* als Migrant der ersten Generation enorm viel erreicht. Es schmerzt, dass er nach langem Kampf dieses Buch nie in den Händen halten wird. PD Dr. *Kariem Sharaf* ist als großer Bruder immer mutig vorangeschritten und hat mich glücklicherweise für das Studium nach München gelotst. Ohne diesen weisen Rat hätte ich im Grundstudium nie meine heutige Frau, Dr. *Kathrin Tremml*, kennenlernen können. Die vielen Schritte vom Grundkursstudenten zum promovierten hoffentlich bald Volljuristen gemeinsam mit ihr zu gehen, war mehr als besonders. Bei allen Schattenseiten einer reformbedürftigen Juristenausbildung war sie für mich immer das Licht.

Abschließend danke ich den Leserinnen und Lesern dieses Werks – so sehr die Verwendung des Plurals hier schon Mut erfordert – für jede Form von Rückmeldung. Wann immer es mir möglich ist, kläre ich Nachfragen gerne bei einem Kaffee.

München, im Frühherbst 2025

Samy G. Sharaf

Inhaltsübersicht

Kapitel 1: Einführung	1
§ 1 Einleitung und Vorstellung der Forschungsfrage	1
Kapitel 2: Welche Prinzipien und Werte?	9
§ 2 Grundlagen zur Charakterisierung von Werten und Prinzipien im Sinne dieser Arbeit.....	9
§ 3 Systematisierung anhand von Fallstudien	33
§ 4 Äußere Gestaltungsgrenzen für Verbandsprinzipien.....	75
Kapitel 3: Wer kann mit welchen Mehrheiten Werte und Prinzipien festlegen und verändern?.....	115
§ 5 Einführung in die herrschende Trennung von Zweck und Gegenstand des Unternehmens	117
§ 6 Historische Entwicklung der Satzungsänderungsnormen als Wegweiser.....	163
§ 7 Das System der Grundlagenänderungen im Übrigen.....	199
§ 8 Folgerungen dieses Kapitels für die Änderung von Verbandsprinzipien.....	220
Kapitel 4: Was bewirkt eine Satzungsverankerung?	237
§ 9 Auslegung der übrigen Satzung sowie des dispositiven Rechts.....	237
§ 10 Strikte Bindung der Organe im Innenverhältnis	245
§ 11 Begrenzte Wirkung im Außenverhältnis	252

Kapitel 5: Wie und warum sollte dieses Instrument verwendet werden?	269
§ 12 Ökonomische Effekte und Aspekte	269
§ 13 Überlegungen de lege ferenda.....	288
Kapitel 6: Einordnung der Ergebnisse	315
§ 14 Beantwortung der Forschungsfrage und Schlussgedanken.....	315
§ 15 Zusammenfassung in Thesen.....	317
Literaturverzeichnis	325
Sachregister	357

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einführung	1
<i>§ 1 Einleitung und Vorstellung der Forschungsfrage.....</i>	1
A. Können auch Satzungen Leben verändern?.....	1
B. Vorstellung der Forschungsfrage	2
C. Einbettung in den Forschungsstand.....	3
Kapitel 2: Welche Prinzipien und Werte?.....	9
<i>§ 2 Grundlagen zur Charakterisierung von Werten und Prinzipien im Sinne dieser Arbeit</i>	9
A. Begriffsbestimmungen	9
I. Satzungsverankerung.....	9
1. Satzungsbegriff.....	9
2. Verankerungsbegriff	11
II. Wertebegriff.....	12
1. Positive Definition	12
2. Negative Abgrenzung.....	12
a) Werte im Sinne der Wertphilosophie	12
b) Werte im Sinne einer Rechtsidee.....	15
c) Werte im Sinne von numerischen (Vermögens-)Werten	15
III. Prinzipienbegriff	15
IV. Weitere Begriffe	16
1. Organisationsbezeichnungen	16
2. Organbezeichnungen und Personengruppen	18
3. Gemeinwohl-, Gemeinnützigkeits- und Nachhaltigkeitsbegriff.....	19
B. Präzisierung der Rechtsnatur der Satzung durch das Gestaltungsziel	20
I. Tatbestand des Rechtsgeschäfts: Der Geltungsgrund der Satzung im Verhältnis zum Mitglied	21
1. Von der Verbandsgewalt zum strikten Rechtsgeschäftsdenken	21
a) Die Normentheorie	22
aa) Gierkes sog. „Normentheorie“	22
bb) Der Ursprung der Normentheorie.....	23

cc) Die Modifikationen der Normentheorie im Vereinsrecht	25
dd) Sinn und Unsinn der Normentheorie	26
b) Die Vertragstheorie und ihre Umwidmung zur Rechtsgeschäftslehre	26
2. Folgen für den Bereich der Satzungsänderung	27
II. Inhalt des Rechtsgeschäfts: Körperschaftliche Struktur	28
III. Fazit: Die Satzung als rechtsgeschäftliche Simulation einer Verfassung	30
C. Das Verhältnis zwischen Werten und Prinzipien	30
I. Prinzipienartige Werte als Widerspruch in sich?	30
II. Charakterisierung unter dem Oberbegriff Verbandsprinzipien	32
 § 3 Systematisierung anhand von Fallstudien	33
A. Klassifizierung und Typenbildung	34
I. Wertgeleitete Satzungsregeln	34
1. Klare Rechtsfolgen	35
2. Kein verbleibender Ermessensspielraum	35
3. Anwendungs- statt Abwägungskonflikt	35
II. Werte und Prinzipien als Optimierungsangebote	36
1. Keine unmittelbare Vollziehbarkeit	36
2. Abstrakte Kriterien	36
3. Abwägungs- statt Anwendungskonflikt	36
III. Rein deklaratorische und appellatorische Werte	37
1. Bloße Wiederholung oder Bekräftigung zwingenden Rechts	37
2. Ausdrückliche Unverbindlichkeit	37
3. Nennung bloßer Fakten, z. B. der Unternehmenshistorie	38
B. Anwendung der Klassifizierung anhand von Fallstudien	38
I. Fallbeispiele für Präambeln und Werteklauseln i.e.S.	38
1. Präambel der Räubersachen GmbH	39
2. Die Grundsätze der Unternehmensführung der Axel Springer SE	40
3. Die Werteklausel des FC Bayern München e.V. – in drei Akten	42
II. Fallbeispiele für Stakeholder-Schutz	45
1. Nachhaltigkeitsklausel der Danone Deutschland GmbH	45
2. Stakeholder-Klausel der reCup GmbH	47
3. Gemeinwohlorientierte Ziele der DB InfraGO AG	48
4. Die Ziele und Prinzipien der Stadtwerke München GmbH	51
III. Fallbeispiele für Vermögensbindungen	53
1. Bestimmbare Thesaurierungspflichten	53
2. Umsetzung der Selbstlosigkeit im Sinne der AO	54
3. Vermögensbindung beim Verantwortungseigentum	55
a) Modell der strikten Vermögensbindung im Professorenentwurf zum Verantwortungseigentum	56
b) Modell der eingeschränkten Selbstlosigkeit – Räubersachen GmbH ..	56
c) Modell des maximalen Ausschüttungsbetrags – Profit for Purpose oder Purpose for Profit?	58
aa) Modell des maximalen Ausschüttungsbetrags – Nevi GmbH	58

bb) Kombinationsmodell aus Gründerfixdividende („Principal Betrag“) und variabler Ausschüttung mit Höchstbetrag – VYLD. 60	60
d) Vereinbarkeit mit Prinzip des Verantwortungseigentums im Proforenentwurf.....	63
IV. Fallbeispiele für Anforderungen an die persönliche Eignung der Mitglieder bzw. Organe.....	64
1. Inkompatibilität mit Mitgliedschaft in bestimmten Vereinigungen.....	65
2. Gesellschafterqualifikation beim Verantwortungseigentum.....	68
3. Wertgeleitete Anforderungen an Fremdkapitalgeber	71
V. Typenübersicht und Regelungsstandorte	73
C. Die ordnende Funktion der Systematisierung.....	74
 <i>§ 4 Äußere Gestaltungsgrenzen für Verbandsprinzipien</i>	75
A. Rechtsformübergreifende Gestaltungsgrenzen	75
I. Isoliert unzulässige Verbandsprinzipien	75
1. Verbot verfassungsfeindlicher und sonstiger staatsgefährdender Bestrebungen nach dem Vereinsgesetz.....	75
2. Verbot von Kartellgesellschaften, Art. 101 AEUV und § 1 GWB.....	77
3. Verbot diskriminierender Vereinbarungen.....	78
II. Unzulässige Kombination von Verbandsprinzipien.....	79
1. Typenzwang durch Anerkennungsverfahren	79
a) Anerkannte Gemeinnützigkeit i.S.d. Abgabenordnung	79
b) Anerkennung von Spezialvereinigungen.....	81
aa) Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG	81
bb) Forstbetriebsgemeinschaften nach § 18 BWaldG	82
cc) Qualifizierte Einrichtungen nach § 4 UKlaG, § 8b UWG	82
2. Mittelbarer Typenzwang durch Zertifizierungen.....	83
3. Verkehrs- und Gemeinwohlschutz durch Spartentrennung.....	84
III. Temporale Gestaltungsgrenzen: Ewigkeitsklauseln	85
1. Der Meinungsstand zu Ewigkeitsklauseln im Privatrecht.....	85
2. Verfassungstheoretische Aspekte.....	87
3. Stellungnahme	88
a) Der Verbotsgrund für Ewigkeitsklauseln.....	88
b) Rechtsfolgen des Verbots, insbesondere Lückenfüllung.....	90
c) Folgerungen für den Fall des OLG München, NZG 2020, 314	91
B. Rechtsformspezifische Gestaltungsgrenzen	93
I. Rechtsformimmanente Beschränkungen	93
1. Die Spezialrechtsformen	94
2. Die Rechtsformen mit Gestaltungskorridoren	94
3. Die Allzweck-Rechtsformen.....	95
II. Ordnungsrechtliche Beschränkungen	96
1. ... der Rechtsformwahl	96
a) Finanzsystemisch wichtige Akteure	97
b) Angehörige der freien Berufe.....	98

c) Weitere Spezialzuweisungen v.a. zum eingetragenen Verein	99
2. ... der Geschäftsmodelle	99
a) Anknüpfung an allgemein gemeinschädliche Geschäftsmodelle	99
b) Einschränkungen der Tätigkeitskombinationen für Berufsausübungsgesellschaften der freien Berufe.....	100
c) Weitere Spezialrechtsformen	101
d) Besondere Anforderungen an den Betrieb eines Totalisators	101
3. ... der internen Kompetenzzuweisung.....	102
a) Aktiengesellschaft.....	102
aa) Bestandsaufnahme der divergierenden Normbefehle	102
bb) Die Lehre vom Unternehmensinteresse und die Zulässigkeit von Gemeinwohl- oder Shareholder Value Klauseln.....	105
(i) Meinungsstand zur Berücksichtigung von Gemeinwohlbelangen im Aktienrecht.....	106
(ii) Erster Befund: Das Missverständnis des Gemeinwohls als vollziehbare Rechtsregel	107
(iii) Zweiter Befund: Falsche Anknüpfungspunkte der Disposition	109
cc) Zwischenergebnis: Das Aktionärsinteresse als Einfallstor für Gestaltungen des Unternehmensinteresses	113
b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....	114
C. Ergebnis	114
 Kapitel 3: Wer kann mit welchen Mehrheiten Werte und Prinzipien festlegen und verändern?	115
 § 5 Einführung in die herrschende Trennung von Zweck und Gegenstand des Unternehmens	117
A. Gegenwärtiger Normbestand zu Zweck und Gegenstand.....	118
B. Die Zweckänderung des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB im Vereinsrecht.....	120
C. Die herrschende Begriffsdifferenzierung von Gegenstand des Unternehmens und Zweck im Gesellschaftsrecht.....	122
I. Die klassische Zweck-Mittel-Trennung in Reinform.....	124
1. Genese: Eine ahistorische Begriffstrennung	124
2. ... und ihre heutige Bedeutung im Schrifttum	126
II. Die Kombinationsansätze mit untergeordnetem Gegenstand.....	128
1. Gegenstand und Zweck i.e.S. als Zweckkomponenten	128
2. Gesellschaftsziel als Zweckkomponente.....	130
III. Die Trennung nach Adressaten (Innen-/Außenverhältnis)	131
IV. Der situative Zweckbegriff als Rettungsanker.....	132
V. Zwischenfazit: Der Zweck der Kapitalgesellschaft als babylonische Sprachverwirrung	133

D. Telos des Zwecks: Zweck und Zweckänderung als Einfallstor vertrags- und verfassungstheoretischer Konzepte	135
I. Die Zweckänderung als Neugründung	136
1. Die satzungsgebende und -ändernde Gewalt im Gesellschaftsrecht	137
a) Traditionelle Auffassung mit Blick auf das ADHGB 1861	138
b) Rudolf Fischer: Der Entdecker des scheinbaren Systems	138
2. Verfassungsändernde und verfassungsgebende Gewalt	140
a) Staatsphilosophisches Konzept	140
b) Niederschlag im deutschen Staatsrecht	141
3. Einwände gegen die Übernahme des Konzepts im Gesellschaftsrecht	143
a) Kaum begründbare Binnenhierarchie innerhalb der Satzung	143
b) Problematische Neigung zur Versteinerung mangels hinreichendem Repräsentationselement	146
aa) Trennung von Mitgliederversammlung und	
Mitgliedergesamtheit	146
bb) Prozessuale Erleichterung in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB	147
cc) Fehlende Repräsentationselemente	147
c) Unpassendes, da dezisionistisches Grundkonzept	148
4. Fazit	149
II. Der Zweck als Grenze der Mehrheitsmacht	150
1. Die Rolle des Mehrheitsprinzips im privaten Körperschaftsrecht	151
a) Zöllner: Einstimmigkeitserfordernis als Grundlage für die Bindung an ein Verbandsinteresse	151
b) Öffentliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmen als Anwendungsfall des ausgehenden 20. Jahrhunderts	153
2. Das Mehrheitsprinzip im öffentlichen Körperschaftsrecht	154
a) Staatsphilosophisches Konzept	154
b) Niederschlag im deutschen Verfassungsrecht	156
3. Folgerungen für das private Körperschaftsrecht	157
4. Fazit: Wo keine Minderheit, da kein Schutzbedürfnis	158
III. Die Zweckänderung als Änderung der Geschäftsgrundlage	158
1. Welche verbandsrechtliche Geschäftsgrundlage?	159
2. Die Zweckförderungspflicht im Gesellschaftsrecht als Bezugspunkt für den Zweck als Geschäftsgrundlage?	160
3. Ergebnis: Verbandsrechtliche Geschäftsgrundlage als veraltete Terminologie ohne erkennbaren Bezug zum heutigen § 313 BGB	161
IV. Der Zweck als Antwort auf das Warum	162
§ 6 Historische Entwicklung der Satzungsänderungsnormen als Wegweiser	163
A. Historische Entwicklung der Satzungsänderungsnormen vor der Kodifikation des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB	165
I. Der begriffliche Nukleus im Oktroi- und Konzessionssystem	165
1. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten: Gemeinnützigkeit als korporationsrechtlicher Normaltypus	165

2. Erste Kodifikationen des Aktienrechts und die Geburt des „Gegenstandes der Unternehmung“	167
a) Code de Commerce von 1807: Stilprägend für die Sachfirma	167
b) Das Preußische Aktiengesetz von 1843: Legal Transplants aus dem Code de Commerce	168
3. Vor dem modernen Aktienrecht: Minderheitsschutz durch Konzession	168
a) Der preußische Entwurf zum ADHGB von 1857	169
b) Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861	170
II. Das Aufkommen des modernen Kapitalgesellschaftsrechts und des Mehrheitsprinzips	172
1. Die Aktienrechtsnovelle 1870 – die Einstimmigkeit bleibt	173
2. Die Aktienrechtsreform 1884 – das Mehrheitsprinzip kommt	174
3. Das Genossenschaftsgesetz 1889: Liberale Satzungsänderungen im Windschatten der Aktienrechtsreform 1884	178
4. Das GmbH-Gesetz 1892: Das Missverständnis der Rechtsform für jeden „Zweck“	179
B. Genetische Entstehung des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB – Fundamental- oder Spezialnorm?	181
I. Vereinsrechtliche Regelungen vor dem BGB, insb. in Sachsen und Bayern	182
II. Vorschlag der 1. Kommission: Konzessionssystem	183
III. Übergang zum System der Normativbestimmungen und Vorschlag der 2. Kommission	185
IV. Der abschließende Kommissionsentwurf und die Regelung zum 01.01.1900	187
V. Zwischenergebnis zum historischen Aussagegehalt	187
C. Konstanz der relevanten Satzungsänderungsvorschriften seit den Reichsjustizgesetzen	190
I. Der Weg des Aktienrechts vom ADHGB über das HGB ins Aktiengesetz 1937	190
1. Vom ADHGB 1884 in das HGB 1900	190
2. ... und von dort zu § 146 Abs. 1 Satz 2 AktG 1937	191
II. Normentwicklungen in der bundesrepublikanischen Zeit	193
1. Der Weg des § 146 Abs. 1 Satz 2 AktG 1937 in den heutigen § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG	193
2. Weitgehende Konstanz auch des § 53 GmbHG	193
3. Redaktionelle Änderungen im Vereinsrecht	194
a) Umgesetzte Änderungen im Vereinsrecht	194
b) Formerleichterungen durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV	195
c) Relevante Änderungen beim „Gegenstand des Unternehmens“ im Aktien- und GmbH-Recht	196
III. 125 Jahre Dornröschenschlaf der Satzungsänderung	197
D. Zwischenergebnis zur historischen Normentwicklung und ihrer Bedeutung für die Analogie zu § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB	197
§ 7 Das System der Grundlagenänderungen im Übrigen	199

A. Die wirtschaftliche Neugründung als Grundlagenänderung	200
I. Die wirtschaftliche Neugründung als Zweckänderung?	200
II. Werteverankerung als haftungsbegründende wirtschaftliche Neugründung?	202
B. Zwecktangierende Unternehmensverträge im Konzernrecht des AktG 1965	203
I. Aktiengesellschaft als abhängiges Unternehmen	203
1. Aktienkonzernrechtlicher Ausgangspunkt	203
2. Heranziehung in der Debatte um Zweckänderungen	204
II. GmbH als abhängiges Unternehmen	205
1. Begründungsansätze der herrschenden Meinung	205
2. Stellungnahme: Erneut unpassende Argumentation mit § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB anstatt auf die Mitgliedschaft abzustellen	206
C. Zweckändernde Umwandlungsvorgänge	207
I. System der Mehrheitserfordernisse bzw. Zustimmungsrechte	208
II. Abfindungssystem	211
III. Unionsrechtliches System bei grenzüberschreitenden Umwandlungen	212
D. Auflösungsbeschluss als Zweckänderung	213
E. Sonderproblematik: Squeeze Out	215
F. Zustimmungsrecht für Mehrstimmrechtsaktien und Nebenverpflichtungen als Gegentendenz?	216
I. Die Renaissance der Mehrstimmrechtsaktie	216
II. Zustimmungsrechte für Nebenverpflichtungen nach § 180 Abs. 1 AktG als Vorbild?	217
III. Systemfremde Sondergestaltungsmittel der Gründungsphase	218
G. Zwischenfazit zur Systematik von Mehrheiten, Zustimmungsrechten und Abfindung	219
 <i>§ 8 Folgerungen dieses Kapitels für die Änderung von Verbandsprinzipien</i>	220
A. Die Zweckänderung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB als vereinsrechtliche Sondervorschrift	221
I. Keine systematische Begriffswahl des Gesetzgebers	221
II. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB als vereinsrechtliche Sondervorschrift	222
III. Die spezifisch vereinsrechtliche Interessenlage des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB	225
IV. Werte und Prinzipien: Untauglichkeit der Abgrenzungsversuche nach „Zweck“ und „Unternehmensgegenstand“	229
B. Die Trennung von Verbands- und Mitgliedschaftssphäre als Schlüssel für Prinzipienänderungen	230
I. Die Trennung von Individual- und Verbandssphäre und die Besonderheiten des Organisationsvertrags	230
II. Die Unterscheidung von Austritts- und Abfindungsrecht	231
III. Abfindungsanspruch nur bei aufopferungsgleichartigen Eingriffen in die Mitgliedschaft	232

C. Zwischenfazit: Änderung von Verbandsprinzipien als im Grundsatz abfindungsfreie Mehrheitsentscheidung.....	236
Kapitel 4: Was bewirkt eine Satzungsverankerung?	237
<i>§ 9 Auslegung der übrigen Satzung sowie des dispositiven Rechts.....</i>	237
A. Auslegung der übrigen Satzung	238
I. Beschreibung der Anwendungsfälle.....	238
II. Der Gedanke der Einheit der Verfassung	239
III. Anwendungsbezogener Nutzen.....	240
B. Auslegung des Gesetzesrechts im Lichte der Werteordnung der Satzung.....	240
I. Auslegung des dispositiven Gesetzesrechts im Lichte der Werteordnung der Satzung	240
II. Auslegung des zwingenden Gesetzesrechts im Lichte der Werteordnung der Satzung	242
C. Zwischenfazit: Lückenfüllungsfunktion der Werteordnung.....	243
<i>§ 10 Strikte Bindung der Organe im Innenverhältnis.....</i>	245
A. Bindung des Verbands im Ganzen	245
B. Folgen der Bindung für einzelne Organe	245
I. Folgen für die Mitgliederversammlungen i.w.S.....	246
II. Folgen für die Geschäftsführungsorgane	246
1. Pflicht zur Implementierung und Umsetzung der Verbandsprinzipien	246
2. Methodische Anlehnung an das System der praktischen Konkordanz	248
III. Bindung der Aufsichtsorgane	248
C. Lösung von Zielkonflikten.....	249
<i>§ 11 Begrenzte Wirkung im Außenverhältnis.....</i>	252
A. Satzungsklauseln kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB.....	252
I. Der Begriff des Schutzgesetzes.....	252
II. Die Rechtsnatur der Satzung	253
III. Folgerungen für die Schutzgesetzeigenschaft von Satzungsklauseln.....	253
B. Satzungsklauseln als Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	253
I. Präventive Haftungsfreistellung durch Satzungsregelung.....	254
II. Indikatoren für bzw. gegen eine Anspruchsgrundung	255
C. Lauterkeitsrechtliche Relevanz von Selbstverpflichtungen in der Satzung	257
I. Die Satzung als (irreführende) geschäftliche Handlung?	257
II. Trennung von der Kommunikation über die Satzung	259
III. Bewertung der lauterkeitsrechtlichen Risiken von Werteklauseln	260
IV. Ausblick: Richtlinie über Umweltaussagen (Green Claims Directive).....	262
D. Durchsetzungsmöglichkeiten für Stakeholder	263
I. Präventive Gestaltungsmöglichkeiten.....	263

1. Selbstständige Vertragspartner	263
2. Arbeitnehmer	263
II. Anpassungs- und sonstige Gläubigerschutzrechte	264
E. Sonstige Haftungstatbestände und Zwischenfazit	266
Kapitel 5: Wie und warum sollte dieses Instrument verwendet werden?	269
§ 12 Ökonomische Effekte und Aspekte	269
A. Motivation 270	
I. ... des Verbands (Gestaltungsperspektive)	270
II. ... des Gesetzgebers (Regulierungsperspektive)	271
B. Verhaltensökonomische Erwägungen: Hindernisse und Katalysatoren	272
I. Methodische und faktische Grundlagen	272
II. Menschliche Unvollkommenheiten	273
1. Verantwortungsdiffusion in Gruppenentscheidungen als Hemmschuh für prosoziale Ergebnisse	273
2. Überreaktionen durch negative Reziprozität	274
3. Unterschätzen der prosozialen Einstellungen Dritter	274
4. Opt-In- bzw. Default-Optionen als starkes Gestaltungshindernis	275
5. Präferenz für die sichtbare gegenüber der effizienten guten Tat	275
III. ... als Chance	276
1. Default-Optionen und Entscheidungsanreize setzen	276
2. Wirksame Bestrafung von Heuchelei durch den Markt	277
3. Offene Abstimmungen zur Förderung prosozialen Verhaltens	278
4. Aufklärung über prosoziale Einstellung Dritter	278
5. Selbstverpflichtungen und der Drang konsistent zu handeln	279
IV. Zwischenfazit zum verhaltensökonomischen Potential	279
C. Rechtsökonomischer und regulierungstheoretischer Vergleich mit alternativer Nachhaltigkeitsregulierung	280
I. Nachhaltigkeit durch Berichts- und Transparenzpflichten	281
II. Verpflichtung zur Nachhaltigkeit	282
III. Periodische Beschlüsse als Say on Climate	284
IV. Werteklauseln in der Satzung	286
§ 13 Überlegungen de lege ferenda	288
A. Die vorgeschlagenen Änderungsgesetze	288
B. Unklarheiten im bestehenden Recht beseitigen	296
C. Minderheitenschutz durch Abfindungspflicht verwirklichen	298
D. Anregungen und Anreize für Werteklauseln schaffen	300
I. Verhaltensökonomisch optimierte Muster-Werteklauseln	301

II. Firmenrechtliches Privileg für gemeinwohlorientierte Unternehmensträger (gUt-GmbH/gUt-AG)	302
III. Vorzüge gegenüber einer alternativen Rechtsform(variante) für Verantwortungseigentum	307
Kapitel 6: Einordnung der Ergebnisse	315
§ 14 Beantwortung der Forschungsfrage und Schlussgedanken.....	315
§ 15 Zusammenfassung in Thesen.....	317
Literaturverzeichnis	325
Sachregister	357

Abkürzungsverzeichnis

Das Verzeichnis nennt nur solche Abkürzungen, die nicht allgemein bekannt sind und/oder sich aus *Kirchner/Böttcher*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage, De Gruyter: Berlin/Boston 2021, ergeben.

AO	Abgabenordnung
ausf.	ausführlich
Begr.	Begründer
begr.	begründet
BMJ	Bundesministerium der Justiz
EGGmbHG	Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
e.G.	eingetragene Genossenschaft
eGbR	eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
h.Lit.	herrschende Literatur
i.E.	im Ergebnis
i.S.d.	im Sinne des
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
RefE	Referentenentwurf
RFamU	Recht der Familienunternehmen
Var.	Variante
Verf.	Verfasser

Kapitel 1

Einführung

§ 1 Einleitung und Vorstellung der Forschungsfrage

A. Können auch Satzungen Leben verändern?

Am Anfang dieser Arbeit steht ein Eingeständnis: Über die wahren Ziele, Prinzipien und Wertvorstellungen der Gesellschafter und Aktionäre von unternehmenstragenden Kapitalgesellschaften kann nur gemutmaßt werden. Auch am Ende dieses Buchs wird es keine Antwort auf diese Frage geben. Sind Anleger und Investoren besorgt um die Umwelt oder doch eher um ihre Dividende? Können Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer GmbH damit leben, dass sich Mitgesellschafter, Geschäftsführer oder Mitarbeitende radikalisieren und öffentlich extremistische Positionen vertreten, solange die Gewinne weiterhin sprudeln, oder sind extremistische Kräfte in dieser GmbH unerwünscht?¹ Auch das sonst auskunftsreudige Handelsregister schweigt zu diesen Fragen zumeist. Aufklärung erfährt man aus der Satzung allenfalls über die groben Tätigkeitsfelder, den sogenannten *Gegenstand des Unternehmens*. Geradezu redselig waren eine Zeitlang dagegen die von den Geschäftsführungsorganen verantworteten Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit.² Der auf der Homepage kolportierte „Purpose“ und „Unternehmenszweck [...] „Durch Sport können wir Leben verändern“³ und der Unternehmensgegenstand der Adidas AG, „Entwicklung, [...] Herstellung und [...] Vertrieb von Textilien, Schuhen, Geräten und sonstigen Produkten [...] in den Bereichen Sport und Freizeit [...]“⁴, bewegen sich gattungstechnisch zwischen Kalenderpoesie und Enzyklopädieeintrag. Nüchterne, aber unzweifelhaft verbindliche

¹ Die Diskussion hierzu entwickelt sich im Kapitalgesellschaftsrecht in jüngster Zeit. Dringenden Handlungsbedarf sehen Mösllein, NZG 2024, 177, 177 und Mösllein/Kübler/Schönbohm, NZG 2024, 1687, 1687 ff.; in Erwiderung hierzu Harnos, ZIP 2024, 503, 503 ff.; mit besonderem Fokus auf den Ausschluss aus wichtigem Grund Grunewald, GmbHHR 2024, 906, 906 ff.; Werner, NZG 2025, 105 Rn. 24 ff.

² Beinahe legendär ist daher das Schreiben von Larry Fink, dem Blackrock CEO, in dem dieser 2019 die börsennotierten Unternehmen zu einer nachhaltigeren Unternehmensführung aufforderte. Hieraus zitiert beispielsweise Habersack, in: FS Windbichler, 2020, 707, 709; ferner Apfelbacher, in: FS Krieger, 2020, 27, 27 ff. Bezeichnenderweise ist das Schreiben nur noch über Internetarchive abrufbar: <https://aips.online/wp-content/uploads/2019/05/Larry-Fink-letter-to-CEOs-2019-BlackRock.pdf>.

³ Alle Zitate aus dem Unternehmensprofil der Adidas AG – abrufbar <https://www.adidas-group.com/de/uber-uns/profil/>.

⁴ Zitiert aus § 2 Gegenstand des Unternehmens Nr. 1 der Satzung der Adidas AG, AG Fürth, HRB 3868 – Stand 22.05.2023. Einen ausbuchstabierten Zweck sucht man in der Satzung der Adidas AG wie bei den meisten Aktiengesellschaften vergebens.

Satzungen auf der einen Seite, auf der anderen Seite pathetische, gleichzeitig vollkommen unverbindliche Bekundungen der Geschäftsführungsorgane – das ergibt eine Diskrepanz, die notwendig Fragen aufwirft.⁵

Wenn die Satzung ausgerechnet zu den wichtigsten Prinzipien und dem Daseinsgrund der Gesellschaft schweigt, beginnt die Jurisprudenz notgedrungen, das Schweigen auszulegen – mal konservativer, mal progressiver, bisweilen auch kreativ. Gleichzeitig erschwert es die von der ganz herrschenden Literatur anerkannte allgemeine Geltung des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB den Gesellschaftern und Aktionären, selbst für eine Klärung zu sorgen.⁶ Statt des aussichtslosen Anliegens, die Satzungen von über 1,5 Millionen deutschen Kapitalgesellschaften⁷ gleichzeitig danach auslegen zu wollen, welche Ziele, Prinzipien und Werte in diesen angedeutet sein könnten, lenkt diese Arbeit den Blick wieder auf die einzelne Satzung und deren gestalterisches Potential.

Die gesellschaftlichen Erwartungen an das Unternehmertum waren immer auch von Moral- und Wertvorstellungen geprägt.⁸ „Werte streben nach Verbindlichkeit.“⁹ – Mit dieser eindrücklichen Formel schlägt *Staake* die Brücke von der individuellen Wertvorstellung zum Geltungsanspruch, der der Norm eigen ist. Ein Weg hin zu mehr Verbindlichkeit – derjenige der Satzungsverankerung – ist nun näher auszuleuchten.

B. Vorstellung der Forschungsfrage

Die Arbeit widmet sich folgender Forschungsfrage: Wer kann und sollte welche Prinzipien und Werte mit welchen Mehrheiten nachträglich in der Satzung einer GmbH oder AG verankern und welche Folgen hat dies für die Kapitalgesellschaft?

Diese Forschungsfrage wird in mehrere Unterfragen zerlegt, die in den einzelnen Kapiteln beantwortet werden sollen. Das sich an die Einleitung anschließende Kapitel 2 befasst sich neben der Definition der Grundbegriffe mit der Frage, welche Prinzipien und Werte einerseits gemeint, andererseits zulässig sind. Danach geht es in Kapitel 3 um die Frage, wer die Prinzipien und Werte mit welcher Mehrheit nachträglich in die Satzung aufnehmen kann. Dieses Hauptkapitel wird mit einer

⁵ A.A. wohl *M. Roth*, NZG 2024, 1103, Rn. 25, der keinen zwingenden Bedarf sieht, die Diskrepanz zwischen Purpose und Satzung zu beseitigen.

⁶ Auf diesen Umstand weisen auch *Zimmermann/Weller*, ZHR 187 (2023), 594, 622 hin.

⁷ Zum 01.01.2023 verzeichnete die Statistik 1.492.213 Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH inklusive einem Achtel in der Variante UG (haftungsbeschränkt) sowie 13.313 Aktiengesellschaften und 905 Societates Europaeae, insgesamt also über 1,5 Millionen Kapitalgesellschaften; siehe *Bayer/Lieder/Hoffmann*, GmbHR 2023, 709, 715 ff. Zum 01.01.2024 sind es 1.541.751 Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH (darunter 193.672 UG (haftungsbeschränkt)), in der Tendenz sinkend 12.965 Aktiengesellschaften, dagegen stark steigend 997 Gesellschaften in der Rechtsform der SE; siehe *Bayer/Lieder/Hoffmann*, GmbHR 2024, 785, 786 ff.

⁸ Ausführlich von diesem Leitbild ausgehend zur Lieferkettenverantwortlichkeit nach dem LkSG *Ehrl*, Der Ehrbare Kaufmann im globalen Wirtschaftsrecht, 2025.

⁹ *Staake*, Werte und Normen, 2018, 261; in der Formulierung sehr ähnlich, allerdings mit deutlich kritischerem Unterton *C. Schmitt*, in: FS Forsthoff, 1967, 37, 52: „Der Wert ist nicht, sondern er gilt. [...] Das Gelten freilich impliziert, wie wir noch näher sehen werden, einen um so stärkeren Drang der Verwirklichung. Der Wert lechzt geradezu nach Aktualisierung.“

eingehenden Dogmen- und Normengeschichte und unter breiter systematischer Betrachtung anderer Grundlagenänderungen, aber auch mit Bezügen zur Verfassungstheorie herausarbeiten, warum die von der herrschenden Meinung postulierte Analogie zu § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB als Entscheidungsmodus für Zweckänderungen schon *de lege lata* hältlos ist. Zugleich soll der im Gesetz angelegte Mitgliederschutz interessens- und zielgerecht präzisiert werden.

Enthält die Satzung dann Prinzipien und Werte, ist in Kapitel 4 zu ihren Rechtswirkungen Stellung zu nehmen. Hierbei werden rechtstheoretisch reizvolle Fragen, wie zu ihrem Verhältnis zur übrigen Satzung und zum dispositiven Recht, aber auch Auswirkungen im Innenverhältnis der Gesellschaft, wie die Lösung von Zielkonflikten, beleuchtet. Ob mit Werteklauseln neue Haftungsrisiken einhergehen, ist Gegenstand des § 11.

Zuletzt stellt sich in Kapitel 5 die Frage, wie und warum das Instrument der Satzungsverankerung genutzt werden sollte. Methodisch dominieren dabei in § 12 die Neue Institutionen- und die Verhaltensökonomie, aber auch regulierungstheoretische Fragen. Diese werden in einem Kodifizierungsvorschlag *de lege ferenda* in § 13 vertieft.

Im Fokus stehen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) als klassische Kapitalgesellschaften deutschen Rechts. Die gefundenen Ergebnisse zur Aktiengesellschaft lassen sich weitestgehend auch auf die Societas Europaea (SE) mit Satzungssitz in Deutschland übertragen, allenfalls eingeschränkt jedoch auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), deren Innenrecht sich grundsätzlich nach personengesellschaftlichen Maßstäben richtet.¹⁰ Die Ergebnisse zur GmbH umfassen – soweit nicht ausdrücklich vermerkt – auch die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), die in § 5a GmbHG als Rechtsformvariante der GmbH kodifiziert ist. Mithin ist der größte Teil der in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften erfasst.

Zu Vergleichszwecken werden regelmäßig auch Gestaltungen aus dem Vereinsbereich herangezogen. Obgleich es in der Organisationsverfassung große Parallelen zwischen Kapitalgesellschaften und eingetragenen Vereinen gibt, gelten für das Vereinsrecht gewisse Besonderheiten. Auf diese Besonderheiten wird teils schon einzugehen sein, weil die ganz herrschende Meinung für bestimmte Satzungsänderungen § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB analog bzw. entsprechend heranzieht, sodass auch dessen Rolle im Vereinsrecht selbst näher betrachtet werden wird.¹¹

C. Einbettung in den Forschungsstand

Die Auseinandersetzung mit Werten und Prinzipien im Gesellschaftsrecht stellt sich insgesamt als stark fragmentiert dar und steht methodisch unter starkem Einfluss internationaler Debatten, was zu einer gewissen Konjunktur

¹⁰ Zur schwierigen Abgrenzung von personengesellschaftlichen und aktienrechtlichen Satzungsbestandteilen und der damit korrespondierenden Frage, welche Maßstäbe für die Satzungsänderung der KGaA gelten, statt vieler *Bachmann*, in: BeckOGK-AktR, Stand 01.06.2025, § 278 AktG Rn. 29; *Bachmann*, in: BeckOGK-AktR, Stand 01.06.2025, § 281 AktG Rn. 20 ff.

¹¹ Detailliert Kapitel 3, insb. → § 5 B., § 6 B., § 8 A.

rechtsvergleichender Ansätze¹² führt. Die Themenbereiche Nachhaltigkeit¹³, Langfristdenken¹⁴, Klimaschutz¹⁵, Menschenrechte¹⁶ (insbesondere im Zusammenhang mit Lieferketten¹⁷), Corporate Purpose¹⁸ bis hin zu Antisemitismus und Antiextremismus¹⁹ werden sowohl nach Rechtsformen²⁰ wie auch nach dem Wert bzw. Prinzip an sich getrennt. Mit dem Recht der Familienunternehmen²¹ oder dem

¹² *Bochmann/Leclerc*, GmbHHR 2021, 1141; *Möslein*, ZRP 2017, 175; *Möslein/Mittwoch*, RabelsZ 80 (2016), 399; *Schirmer*, ZEuP 2023, 326; *Weitemeyer*, ZGR 2023, 627; *Tittel*, Hybride Rechtsformvarianten der AG und GmbH, 2024; *Fleischer*, NZG 2022, 49; *Fleischer*, NZG 2022, 827; *Fleischer*, AG 2023, 1; *Fleischer/Pendl*, NZG 2023, 815; *Fleischer* (Hrsg.), Rechtsformneuschöpfungen im in- und ausländischen Gesellschaftsrecht, 2024; zur Lieferkette etwa auch *Habersack/Zickgraf*, RabelsZ 2023, 532, 541 ff.; *Nasse*, Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz, 2022.

¹³ Beispielsweise *Zimmermann/Weller*, ZHR 187 (2023), 594; *Schirmer*, ZEuP 2023, 326; *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 2022; *Dörrwächter*, NZG 2022, 1083; *B. Westermann*, GmbHHR 2020, 1061; *Wicke*, DNotZ 2020, 448; *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, 2023; *Mittwoch/Friedmann*, NZG 2023, 1439; *Habersack*, NZG 2023, 1103; *Koch*, AG 2023, 553; *Fleischer*, ZIP 2022, 345; *Bochmann/Leclerc*, GmbHHR 2021, 1141; *Grisar*, GmbHHR 2023, 373; *Grisar/Volhard*, NZG 2024, 515; *Haubold*, Die Normierung der Unternehmensziele der Aktiengesellschaft im Lichte der Nachhaltigkeit, 2024.

¹⁴ Etwa *Bueren*, Short-termism im Aktien- und Kapitalmarktrecht, 2022; *Bachmann*, ZHR 187 (2023), 166, 177 ff.

¹⁵ Schwerpunkt bei *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, 2023, 13 ff. und *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 2022, 109 ff., im Übrigen *Ehrl*, NZG 2021, 1521; *Holle/Harnos*, AG 2021, 853; *Fleischer*, DB 2022, 37; *Drinhausen*, ZHR 186 (2022), 201; *Fleischer*, AG 2023, 833; *Bachmann*, ZHR 187 (2023), 166; *Habersack*, NZG 2023, 1103; *Sanders*, in: *Gesellschaftsrechtliche Vereinigung (VGR)*, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2022, 2023; *Vetter*, AG 2023, 564; *Weller/Höfl/Seemann*, ZIP 2024, 209; *Weller/Höfl/Seemann*, ZIP 2024, 330; *Weller*, in: *Verhandlungen des 74. Deutschen Juristentages Stuttgart 2024*, Band I, 2024.

¹⁶ Mit Fokus auf das Vereinsrecht, aber auch Einflussmöglichkeiten auf die AG *Sharaf*, ZIP 2022, 1427; stärker zur AG *Mock/Mohamed*, NZG 2022, 350, 351 ff.

¹⁷ Ausführlich *Habersack/Zickgraf*, RabelsZ 2023, 532; ferner *Rühmkorf*, ZGR 2018, 410; rechtsvergleichend auch *Nasse*, Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz, 2022; außerdem *Ehrl*, Der Ehrbare Kaufmann im globalen Wirtschaftsrecht, 2025.

¹⁸ *Windbichler*, in: FS *Karsten Schmidt II*, 2019, 673, 681 f.; *Apfelsbacher*, in: FS *Krieger*, 2020, 27, 27 ff.; *Habersack*, in: FS *Windbichler*, 2020, 707, 707 ff.; *Fleischer*, ZIP 2021, 5, 5 ff.; *Lieder*, in: FS *Henssler*, 2023, 1057, 1060; *Rentsch/Weller*, in: FS *Henssler*, 2023, 1189, 1196 ff.; *Habersack/Vetter/Bergmann*, in: *Gesellschaftsrechtliche Vereinigung (VGR)*, Reformbedarf im Aktienrecht – Vorschläge für eine große Aktienrechtsreform, 2024, Rn. 2.3; grundlegend *Mayer*, Prosperity: Better Business Makes The Greater Good, 1. Edition 2018; *Edmans*, Grow the Pie – How Great Companies Deliver Both Purpose and Profit, Aktualisierte 1. Auflage 2022.

¹⁹ *Möslein*, NZG 2024, 177, 177; gegen den Eindruck des unpolitischen Aktienrechts in Erwiderung *Harnos*, ZIP 2024, 503, 503 ff.; differenziert *Grunewald*, GmbHHR 2024, 906, 908 ff.; *Werner*, NZG 2025, 105, 105 ff. Mit einem Vorschlag für Extremismusklauseln als Grundlage für einen Ausschluss von Mitgliedern aus einer Kapitalgesellschaft nun auch *Mörmel/Brandau*, ZIP 2024, 2248, 2255 ff. und *Möslein/Kübler/Schönbohm*, NZG 2024, 1687 Rn. 7 ff.

²⁰ „Say on Climate“ wie auch „Say on Human Rights“ werden zumeist AG-spezifisch aufbereitet (etwa *Holle/Harnos*, AG 2021, 853, 856 ff.; *Vetter*, AG 2023, 564; *Kühle*, NZG 2023, 1583, *Komo/Mathias/Schimmel*, NZG 2025, 152) oder eben nur für die GmbH (*B. Westermann*, GmbHHR 2020, 1061; *Richter*, ZGR 2025, 43, 44 ff.); nur für die GmbH zum Thema Nachhaltigkeit etwa *Grisar*, GmbHHR 2023, 373; nur für die AG dagegen *Haubold*, Die Normierung der Unternehmensziele der Aktiengesellschaft im Lichte der Nachhaltigkeit, 2024.

²¹ So der Titel einer recht neuen Zeitschrift im Verlag C.H. Beck; schon im dritten Heft stellt *Kalss* allerdings klar: „Weder gibt es ein Gesetz für Familienunternehmen noch ein spezifisches Familienunternehmensrecht. Dies ist auch richtig, sind doch Familienunternehmen nur

Recht der Sozialunternehmen²² werden weitere Trennschichten und Unterdisziplinen aufgebaut, ohne dass immer einleuchtet, warum das Gesellschaftsrecht dort ein völlig anderes sein soll.²³

Im Gegensatz zu Arbeiten, die sich etwa mit der Rolle des Gesellschaftsrechts als Instrument zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen beschäftigen,²⁴ tritt diese Arbeit nicht mit einem vordefinierten Gemeinwohlziel von außen an die Gesellschaft heran, sondern untersucht die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen der freiwilligen Verankerung von Wertvorstellungen in der Satzung. Im Fokus steht also gerade das Modell der Satzungsverankerung, nicht, ob dieses Modell aus der Regulierungsperspektive für die Erreichung eines *bestimmten Ziels* die beste Lösung darstellt. Es soll vielmehr ermittelt werden, inwieweit die Satzung als unternehmerische Werteordnung tauglich ist und wie die daraus resultierenden Rechtsprobleme gelöst werden können.

Während über die Grundrechte als Wert(e)ordnung schon viel geschrieben worden ist,²⁵ muten die Zweckbestimmungen in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen der meisten deutschen Kapitalgesellschaften eher nüchtern, einförmig, technisch und wenig aussagekräftig an. Weder das unternehmerische Leitbild noch historische Schlüsselmomente wie Datum und Ort der Unternehmensgründung werden im Handelsregister verewigt. Eine völlig andere Gestaltungsvielfalt findet man in Vereinssatzungen – etwa Antisextremismus-Klauseln, die jüngst sogar vom Bundesverfassungsgericht abgesegnet worden sind²⁶, oder auch menschenrechtliche oder nachhaltigkeitsbezogene Selbstverpflichtungen.²⁷

besondere Typen von Gesellschaften“, *Kalss*, RFamU 2022, 97, 97; weitere Aufsätze in dem Bereich sind etwa *Fleischer*, NZG 2022, 1371; *Fleischer*, ZIP 2023, 2385.

²² Mit einer Vermessung dieses Forschungsfeldes *Fleischer/Pendl*, NZG 2023, 815; zuvor schon monografisch *Momberger*, Social Entrepreneurship, 2015; rechtsvergleichend *Möslein/Mittwoch*, RabelsZ 80 (2016), 399, 400 ff. Zurückhaltend *Habersack/Vetter/Bergmann*, in: *Gesellschaftsrechtliche Vereinigung (VGR)*, Reformbedarf im Aktienrecht – Vorschläge für eine große Aktienrechtsreform, 2024, Rn. 2.36.

²³ Ähnlich der Befund bei *Koch*, AG 2023, 553, Rn. 5 zum „Rebranding“ der alten Debatte um das Leitungsermessen durch die Einführung des Begriffs „Corporate Social Responsibility“.

²⁴ Etwa *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 2022; *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, 2023; letztlich auch *Haubold*, Die Normierung der Unternehmensziele der Aktiengesellschaft im Lichte der Nachhaltigkeit, 2024, 85 ff., der sich vor allem mit der Frage beschäftigt, ob zwingende gesetzliche Nachhaltigkeitspflichten auf die Unternehmensziele der AG einwirken und ausstrahlen, diesem Modell gegenüber allerdings deutlich skeptischer ist als die vorgenannten Werke (*Haubold*, a.a.O., S. 443 ff.).

²⁵ St. Rspr. BVerfGE 7, 198, 205 = JZ 1958, 119 – Lüth; näher etwa *Schapp*, JZ 1998, 913, 913; *Di Fabio*, JZ 2004, 11.

²⁶ BVerfG, Beschluss v. 02.02.2023, Az. 1 BvR 187/21 = NJW 2023, 976 – Toleranzklauseln; begleitet von Presseberichten etwa: LTO, 28.02.2023, Sportverein durfte NPD-Funktionär ausschließen, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-1bvr18721-ausschluss-npd-mitglied-sportverein-gegen-extremismus-rassismus/>; *Christian Rath* auf taz.de, 28.02.2023, Verein darf NPDler ausschließen, <https://taz.de/Keine-Diskriminierung/!5919246/>; spiegel.de, 28.02.2023, Hamburger NPD-Politiker scheitert mit Beschwerde gegen Ausschluss aus Sportverein, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/npd-lennart-schwarzbach-scheitert-mit-beschwerde-gegen-ausschluss-aus-sportverein-a-8f5f89dc-d1da-4821-95ed-6a7f76469c97>.

²⁷ Hierzu bereits *Sharaf*, ZIP 2022, 1427.

Anders als der Titel des Werkes vermuten lassen könnte, soll es gerade nicht darum gehen, die *richtigen* Prinzipien und Werte für Kapitalgesellschaften zu finden und durch Gesetz festzulegen.²⁸ Dieses Buch soll den Gesellschaftern und Aktionären vielmehr wieder Werkzeuge an die Hand geben, selbstbestimmt und im Rahmen der durch zwingendes Recht und die Werteordnung des Grundgesetzes festgelegten Grenzen eine eigene *Binnenwerteordnung* zu schaffen, in der die grundlegenden Prinzipien und Werte des Verbands klar und verbindlich niedergelegt werden können, ohne dabei zu versteinern.

Diese Arbeit will in die Tiefenstrukturen des juristischen ‚Betriebssystems‘ der Kapitalgesellschaft vordringen und bei Zweck und Gegenstand des Unternehmens genauer hinsehen. Gerade diesem so wichtigen Begriffspaar wird inzwischen häufiger attestiert, dass es erstaunlich wenig erforscht sei.²⁹ Es darf nicht verschwiegen werden, dass es selbstverständlich auch zu diesen Begriffen bereits monografische Ausführungen gibt.³⁰ Diese Monografien problematisieren aber kaum die Begriffstrennung als solche, sondern suchen für ihren untersuchten Begriff den eigenen Anwendungsbereich und stecken ihn gegen andere Begriffe ab. Mit der Übernahme meist betriebswirtschaftlicher Konzepte³¹ versuchen sie teils Systeme zu entwickeln, die zwar in sich schlüssig sind, leider indes selten für das gesamte private Körperschaftsrecht, also für Kapitalgesellschaften und Vereine, aufgehen. Wechselseitige Scheuklappen verhindern zudem, dass einst einheitlich gedachte Fragen der Verfassung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften vergleichend betrachtet werden. So wie das Staatsrecht heute ohne besonderes Gewaltverhältnis und Subordination auskommt, kann auch das Verhältnis von Verband und Mitglied ohne Rückgriff auf Vokabeln wie „Unterwerfung“³² auf rechtsgeschäftlicher Basis erklärt werden, ohne dass die gemeinsame Tradition der Körperschaft ignoriert werden muss.

²⁸ In diese Richtung geht die Methode bei Mittwoch, die fragt, welchen Nachhaltigkeitsbeitrag das Gesellschaftsrecht leisten kann, und dabei auch Sympathien dafür zeigt, bestimmte Nachhaltigkeitsziele verbindlich festzulegen; siehe *Mittwoch, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht*, 2022, 8; *Mittwoch/Friedmann*, NZG 2023, 1439, 1444 ff.

²⁹ So in jüngerer Zeit etwa *Fleischer*, ZIP 2023, 2385, 2389; *Holler*, DStR 2019, 931, 936 sowie *Bong*, *Gesellschaftsrechtliche Wirkungen einer Familienverfassung*, 2022, 410. Jüngst erschienen ist allerdings eine im Kern vereinsrechtliche Arbeit zum Zweck, *P. Schäfer*, *Vereinszweck und Gemeinnützigkeit*, 2024.

³⁰ Zum *Gegenstand des Unternehmens* *Tieves*, Der Unternehmensgegenstand der Kapitalgesellschaft, 1998; *Streuer*, Der statutarische Unternehmensgegenstand, 2001; zum *Zweck* *Ueberfeldt*, *Satzungsänderung und Satzungsdurchbrechung im Vereinsrecht und Aktienrecht*, 1934; *Sonnenberg*, Die Änderung des Gesellschaftszwecks, 1990; *K. Schmidt*, *Verbandszweck und Rechtsfähigkeit im Vereinsrecht*, 1984; *Großmann*, *Unternehmensziele im Aktienrecht*, 1980; *Birke*, Das Formalziel der Aktiengesellschaft, 2005; *Happ*, *Stifterwille und Zweckänderung*, 2007; *P. Schäfer*, *Vereinszweck und Gemeinnützigkeit*, 2024.

³¹ Insbesondere *Birke*, Das Formalziel der Aktiengesellschaft, 2005, 139 ff. mit dem „Formalziel“ in Abgrenzung zum „Sachziel“ – eine Unterscheidung, die etwa auch für Familienunternehmen aufgegriffen und kompakt erläutert wird von *Fleischer*, ZIP 2023, 2385, 2386 ff.

³² BGHZ 21, 370, 373; von *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung, 1887, 183; kritisch zur Terminologie bereits *van Look*, *Vereinsstrafen als Vertragsstrafen*, 1990, 109 ff.

Wenn im Gesellschaftsrecht überhaupt auf Verfassungsrecht eingegangen wird, geht es vor allem darum, Grenzen der Privatautonomie,³³ aber auch den materiellen Schutzgehalt insbesondere der Mitgliedschaft in der Kapitalgesellschaft gegenüber einer skrupulösen Mehrheit abzustecken.³⁴ In aller Regel wird der Schutz an der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG gemessen,³⁵ vereinzelt wurde vorgeschlagen, nur auf Art. 2 Abs. 1 GG abzustellen.³⁶ Für organisationsbezogene Fragen kommt es auch stark auf den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG an.³⁷ Die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG wird demgegenüber typischerweise eher knapp behandelt.³⁸ Auch mehr als vierzig Jahre nach dem grundlegenden *Nassauskiesungsbeschluss*³⁹ ist im Gesellschaftsrecht weiter die Rede von *Enteignungen*⁴⁰ und ist das formale Verständnis der Inhalts- und Schrankenbestimmungen⁴¹ nicht in der gesamten Breite des Schrifttums angekommen. Es kann insgesamt nicht verwundern, dass das Bundesverfassungsgericht schon seit der *Feldmühle-Entscheidung*⁴² eine große Zurückhaltung zeigt, wenn es um die grundrechtlichen Gestaltungsgrenzen des Gesetzgebers im Gesellschaftsrecht geht.⁴³ Die allermeisten Grundlagenänderungen sind inzwischen auch in den Konstellationen zugunsten eines eigennützigen Mehrheitsgesellschafters

³³ Hey, Freie Gestaltung in Gesellschaftsverträgen und ihre Schranken, 2004, 73 ff.; Brummer, Satzungsautonomie und Ewigkeitsklauseln, 2022, 196 ff.; ohne verfassungsrechtliche Grenzen kommt überraschend etwa aus Teichmann, Gestaltungsfreiheit in Gesellschaftsverträgen, 1970.

³⁴ Im Überblick zum Schutz des Anteilseigentums etwa Burgi, in: Burgi/Habersack, Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, Rn. 20 ff.; Fest, in: FS Hager, 2021, 355, 355 ff.; Hellgardt/Unger, ZHR 183 (2019), 406, 409 ff.; Mülbert/Leuschner, ZHR 170 (2006), 615; Schön, in: FS Ulmer, 2003, 1359; klassisch, aber altersbedingt ohne die zahlreichen Präzisierungen aus den 2000er-Jahren etwa von Falkenhausen, Verfassungsrechtliche Grenzen der Mehrheitsherrschaft nach dem Recht der Kapitalgesellschaften (AG und GmbH), 1967, 103 ff.; Suhr, Eigentumsinstitut und Aktieneigentum, 1966, 19 ff.

³⁵ Burgi, in: Burgi/Habersack, Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, Rn. 20 ff.; Fest, in: FS Hager, 2021, 355, 355 ff.; Hellgardt/Unger, ZHR 183 (2019), 406, 409 ff.; Schön, in: FS Ulmer, 2003, 1359.

³⁶ Mülbert/Leuschner, ZHR 170 (2006), 615, 649 ff.

³⁷ Rast, Unternehmerische Organisationsfreiheit und Gemeinwohlbelange, 2022, 316 ff.; Überblick der Grundrechte auch bei Habersack/Kersten, BB 2014, 2819, 2822; a.A. wohl Voß, Unternehmenswissen als Regulierungsressource, 2019, 227 ff., der den Schwerpunkt zunächst auf objektive Berufswahlregelungen legt. Im Überblick auch bereits Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2001, 445 ff.

³⁸ Etwa Rast, Unternehmerische Organisationsfreiheit und Gemeinwohlbelange, 2022, 407; Voß, Unternehmenswissen als Regulierungsressource, 2019, 242 f.; Burgi, in: Burgi/Habersack, Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, Rn. 19.

³⁹ BVerfGE 58, 300 = NJW 1982, 745.

⁴⁰ Etwa Wiedemann, in: FS Goette, 2011, 617, 620, der die „Privatenteignungen“ (a.a.O.) an die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG knüpfen will.

⁴¹ Zum Begriff der Inhalts- und Schrankenbestimmung – auch unter Berücksichtigung der Nassauskiesungsentscheidung – aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive bereits eingehend Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2001, 465 ff. m.w.N.

⁴² BVerfGE 14, 263, 273 ff. – Feldmühle.

⁴³ Im Anschluss u. a. BVerfGE 25, 371 – Rheinstahl; BVerfGE 50, 290 – Mitbestimmung; BVerfGE 100, 289 – DAT/Altana; BVerfG ZIP 2000, 1670 – Moto Meter (zur übertragenen Auflösung); BVerfG ZIP 2010, 571 – Squeeze Out.

verfassungsgerichtlich ausgefochten,⁴⁴ sodass für die hier im Fokus stehenden unilaterale wirkenden Satzungsgestaltungen kaum neue verfassungsrechtliche Hürden in Betracht kommen. Auf diese Fragestellungen wird daher bewusst kein Schwerpunkt gesetzt.

Diese Arbeit versteht sich dagegen auch als ein Beitrag zu einem modernen *Privatverfassungsrecht*.⁴⁵ Mit der Spezialisierung der Staatslehre und ihrer Verortung im Öffentlichen Recht trennen sich das Kapitalgesellschafts- und Vereinsrecht als Privatverfassungsrecht vom Staatsrecht als Staatsverfassungsrecht.⁴⁶ Der Sache nach gibt es eine Vielzahl von Problemen und Streitständen, die älter als dieser Scheideweg der Weimarer Zeit sind. So begrüßenswert es ist, dass sich das Privatverfassungsrecht langsam, aber sicher von obrigkeitstaatlichen Relikten im Verständnis des Verhältnisses von Verband und Verbandsmitgliedschaft verabschiedet hat, so bedauerlich ist das Ignorieren der gemeinsamen theoretischen Wurzeln und der Versuch, rein rechtsgeschäftliche Dogmatik über verfassungsrechtlich geprägte Vorschriften zu stülpen.

Es ist ein unvorstellbares Privileg des privatrechtlichen Körperschaftsrechts, Millionen von Satzungen erforschen, gestalten und individualisieren zu dürfen.⁴⁷ Worauf also noch warten?

⁴⁴ Im Überblick zum Schutz des Anteilseigentums etwa *Burgi*, in: *Burgi/Habersack*, Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, Rn. 20 ff.; *Fest*, in: *FS Hager*, 2021, 355, 355 ff.; *Hellgardt/Unger*, ZHR 183 (2019), 406, 409 ff.; *Müllert/Leuschner*, ZHR 170 (2006), 615; *Schön*, in: *FS Ulmer*, 2003, 1359 klassisch, aber altersbedingt ohne die zahlreichen Präzisierungen aus den 2000er-Jahren etwa von *Falkenhausen*, Verfassungsrechtliche Grenzen der Mehrheitsherrschaft nach dem Recht der Kapitalgesellschaften (AG und GmbH), 1967, 103 ff.; *Suhr*, Eigentumsinstitut und Aktieneigentum, 1966.

⁴⁵ Spannend in diesem Zusammenhang der im Kern öffentlich-rechtliche Ansatz von *Schiffbauer*, Formale Verfassungslehre, 2021, der allerdings auch Querbezüge zum Vereinsrecht herstellt.

⁴⁶ Kritisch zu dieser Trennung in jüngerer Zeit auch *Somek*, VVdStRL 2020, 7, 24 f.; *Towfigh/Zepf*, JZ 2023, 937; *Herzog*, JZ 2023, 968, 971.

⁴⁷ Eine Heerschar von Staatsrechtlerinnen und Staatsrechtlern muss sich mit nicht einmal 200 Staatsverfassungen weltweit begnügen, die sich in Geltung befinden; Übersicht beim *Constitute Project*, das Stand 01.07.2025 193 Verfassungen in Geltung verzeichnet; abrufbar unter: https://www.constituteproject.org/constitutions?lang=en&status=in_force. Ähnlich zu verstehen ist der Befund der übermäßigen Normorientierung des Gesellschaftsrechts bei *Fleischer/Mock*, in: *Fleischer/Mock*, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart, 2021, 25.

Kapitel 2

Welche Prinzipien und Werte?

Zunächst ist zu ermitteln, welche Prinzipien und Werte eine Kapitalgesellschaft in der Satzung verfolgen kann. Damit sind drei Kernbegriffe dieser Arbeit aufgeworfen, die einer genaueren Definition harren. Auch die Beziehung von Prinzipien und Werten ist bisher nicht aufgeschlüsselt. Diese Unterfragen stehen im Fokus des § 2. Um die Begriffe mit Leben zu füllen, werden in § 3 einige Beispiele und Fallstudien betrachtet und eingeordnet. Zum Schluss sollen in § 4 die Grenzen der Gestaltung von Prinzipien und Werten mit besonderem Fokus auf die Kapitalgesellschaft herausgearbeitet werden.

§ 2 Grundlagen zur Charakterisierung von Werten und Prinzipien im Sinne dieser Arbeit

A. Begriffsbestimmungen

Der rechtsformen- und institutionenvergleichende Ansatz¹ im späteren Verlauf der Arbeit zwingt zu einer gewissen begrifflichen Abstraktion, um für ähnliche Phänomene taugliche Bezeichnungen nutzen zu können. Es sollen daher gewisse Basisbegriffe für die Forschungsfrage bereits vorab klargestellt werden.

I. Satzungsverankerung

1. Satzungsbegriff

Dem Begriff der Satzung ist bei der Gesetzeslektüre wesentlich seltener zu begegnen als im Schrifttum. Ausdrücklich findet er Verwendung im Aktiengesetz und wird dort nach § 2 AktG als Gesellschaftsvertrag legaldefiniert. Angesichts der historischen Entwicklung der Aktiengesellschaft aus dem Vereinsrecht heraus²

¹ Rechtsformenvergleichend ist der Ansatz, soweit es um die Betrachtung mehrerer Rechtsformen der deutschen Rechtsordnung handelt. Institutionenvergleichend sind Querbezüge zur Verfassungstheorie und dem Staat als öffentlich-rechtliche (Gebiets-)Körperschaft.

² K. Schmidt, Verbandszweck und Rechtsfähigkeit im Vereinsrecht, 1984, 25 f., der durchaus treffend das Bild einer gemeinsamen vereinsförmig fundierten Familie wählt, aus der allerdings eigenständige Rechtsformen erwachsen sind; parallel auch Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts – Die juristische Person, 1983, § 4 I, 100 f. Interessant allerdings auch die Perspektive von Gierkes, wonach vor allem der Art. 2 EGHGB für die damals im HGB geregelten Aktiengesellschaften die Anwendbarkeit vereinsrechtlicher Normen geöffnet hat; von Gierke, Archiv für Bürgerliches Recht 1901, 114, 131.

verwundert es nicht, hier erstmals in § 25 BGB auf den Terminus „Vereinssatzung“ zu stoßen, dessen Kurzform „Satzung“ in den folgenden Paragrafen vielfach Verwendung findet, etwa in §§ 26 Abs. 1 Satz 2, 27 Abs. 2 Satz 2, 40 BGB. Auch die Stiftung nimmt etwa in § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB Bezug auf die „Satzung“. Nie isoliert, sondern allenfalls wie in § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG verbunden als „Satzungssitz“ oder wie in §§ 53 f. GmbHG als „Satzungsänderung“, taucht die „Satzung“ im GmbH-Gesetz auf; hier bewendet es vielmehr beim „Gesellschaftsvertrag“, etwa in § 2 Abs. 1 GmbHG.

Gemein haben all die erwähnten *Satzungen* und *Gesellschaftsverträge* doch Folgendes: Sie sind ein für die Errichtung der juristischen Person notwendiges, im Register einzutragendes Dokument, bilden gleichsam die Verfassung³ derselben und binden im Falle der Körperschaften alle, auch nachträglich hinzukommenden Mitglieder und Organe.⁴ Ausgehend von dem Verfassungsbild des § 25 BGB erfüllen sie verschiedene Funktionen, die in der didaktischen Aufbereitung des Gesellschaftsrecht nicht selten auch so bezeichnet werden. Fragen der Organzuständigkeiten, der internen Verfahren zur Willensbildung und der Organbesetzung werden dabei der „Organisationsverfassung“⁵ zugeordnet. Die im Bereich der Kapitalgesellschaften schon namensprägenden Regelungen zur Kapitalaufbringung, -erhaltung und -erhöhung werden als „Finanzverfassung“⁶ beschrieben. Gemein haben die Satzungen ebenfalls ein gegenüber der üblichen Vertragsanpassung spezielles Änderungsverfahren, das keine einstimmigen Entscheidungen erfordert.⁷

Die Wahl der Satzung als einheitlichen Oberbegriff soll kein Fingerzeig für ein normentheoretisches Verständnis der Rechtsnatur sein, sondern ist in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass auch vereinsrechtliche Vorschriften prominent behandelt werden, für die der Begriff *Gesellschaftsvertrag* wesentlich unpassender wäre als es der Satzungsbegriff umgekehrt für die Statute der Kapitalgesellschaften ist.⁸

Der dieser Arbeit zugrundeliegende Satzungsbegriff meint folglich also das konstitutiv im jeweiligen Register einzutragende Organisationsstatut der jeweiligen juristischen Person des Privatrechts, das über ein besonderes Änderungsverfahren

³ BGHZ 21, 373 sowie die nichtamtliche Überschrift des § 25 BGB.

⁴ Ähnliche Merkmale arbeitet etwa heraus H. P. Westermann, in: Max-Hachenburg-Gedächtnisvorlesung, 1994, 25, 33.

⁵ So etwa Schäfer, Gesellschaftsrecht, 6. Auflage 2023, § 34 Die Organisationsverfassung der GmbH und § 41 Die Organisationsverfassung der AG; Koch, Gesellschaftsrecht, 12. Auflage 2021, § 34 Die Organisationsverfassung der GmbH.

⁶ So etwa Schäfer, Gesellschaftsrecht, 6. Auflage 2023, § 35 Die Finanzverfassung der GmbH und § 42 Die Finanzverfassung der AG; Koch, Gesellschaftsrecht, 12. Auflage 2021, § 36 Die Finanzverfassung der GmbH; Windbichler/Bachmann, Gesellschaftsrecht, 25. Auflage 2024, § 25 Finanzverfassung der GmbH.

⁷ Zur Vertragsanpassung monografisch Hau, Vertragsanpassung und Anpassungsvertrag, 2003, 219 ff.; auch rechtsvergleichend wird dieser Aspekt betont, Rock/Davies/Kanda/Kraakman/Ringe, in: The Anatomy of Corporate Law, 2017, 175.

⁸ Im Überblick bereits Wiedemann, Gesellschaftsrecht, Band 1: Grundlagen, 1980, 160 ff.; zur rechtsgeschäftlichen Rechtsnatur der Satzung siehe allerdings auch noch sogleich unter → § 2 B.

Sachregister

Abbé Sieyes *siehe* Sieyès, Emmanuel Joseph
Abbildungen 127, 129, 130, 132
– 1: Strikte Trennung von Zweck und Gegenstand 127
– 2: Gegenstand als Teilbegriff des Zwecks 129
– 3: Ziel und Gegenstand als Zweckkomponenten 130
– 4: Abgrenzung nach Wirkungskreisen 132
– 5: Rechtsformübergreifende Tabelle zu § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB 222
Abfindungsrechte 211–213, 219 f., 231 f., 291 f., 294 f., 316, 320
Abstimmungsdesign 278 f.
Abwägungsmodelle 247 f.
ADHGB 1861 138, 170–172, 180 f., 213, 225
ADHGB 1861 *siehe auch* Aktienrechtsnovelle 1870
ADHGB 1861 *siehe auch* Aktienrechtsreform 1884
Adidas AG 1, 259
Aktiengesellschaft, Anzahl 2
Aktiengesetz 1937 102, 129, 152, 191–193
Aktienrechtsnovelle 1870 173, 186, 226–228
Aktienrechtsreform 1884 174–178, 188, 197 f., 225, 227 f.
Alexy, Robert 15 f., 30 f., 34–36, 107 f., 144, 249, 256, 284
Alexy, Robert *siehe auch* Prinzipien und Werte, Verhältnis
Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) 108, 165 f.
Allzweck-Rechtsformen *siehe* Gesellschaftsformen, zweckoffene Analogievoraussetzungen 163–165, 197–199, 222–225
Anbauvereinigungen *siehe* Cannabis-Clubs 99

Anreizsysteme *siehe* Nudging-Effekte
Anthropologisch *siehe* Prinzipien und Werte, Verhältnis
Anti-Atomkraft-Klauseln 51–53, 246
Antiextremismus 4, 5, 44 f., 65, 243, 246
Antisemitismus 4, 44 f.
Antisexismus 41 f., 243
Anwachsprinzip 235
Äquivalenzprinzip, materiell 231
Auflösungsbeschluss 213–215
Auflösungsbeschluss, Vergleich zur Zweckänderung 214 f., 232–236
Auflösungsklage *siehe* Unmöglichkeit des Zwecks
Aufopferungsgedanke 232–236
Auslegung der Satzung *siehe* Satzungsauslegung
Auslegungsquelle, Unternehmensgegenstand als 126–128, 134
Ausschluss des Gesellschafters 235
Ausschüttung, Beschränkung der *siehe* Thesaurierungspflichten
Austrittsrechte 231 f., 320
Axel Springer SE *siehe* Fallstudien
Axiologisch *siehe* Prinzipien und Werte, Verhältnis
Basic Structure Doctrine 142 f.
Bausparkassen 97
Bayerisches Vereinsgesetz 1869 182 f.
B-Corp 45 f., 83 f., 135, 258, 262, 270 f.
Begriffsbestimmungen 9–20
Beherrschungsvertrag *siehe* Unternehmensverträge
Benefit Corporation *siehe auch* B-Corp
Benefit Corporation 302 f.
Bergrechtliche Gewerkschaft 94
Berufsfreiheit 7 f., 83, 283
Betreuungsverein 99
Bewegliches System 14, 243 f.
BGB-Entstehung 181–187
BGB-Entstehung *siehe auch* Vereinszweckänderung, historische Genese

- Bindung der Organe *siehe*
 - Organbindung
- Bindung des Verbands 245, 321
- Binnenhierarchie *siehe* Zweck und Gegenstand
- Binnenrechtssystem 74
- Binnenwerteordnung *siehe auch*
 - Werteordnung
- Binnenwerteordnung 6, 13 f., 38, 157 f., 319
- Blackrock *siehe auch* Larry Fink
- Börsenmantelaktiengesellschaft 291, 297
- Bundeskleingartengesetz 99
- Bundeswaldgesetz 82, 302, 305
- Business Judgement Rule 249
- Cannabis-Clubs 99
- Change of Control 263
- Code de Commerce 1807 167 f., 196, 221
- Code of Conduct 271
- Community Interest Company 305
- Consistent Identity 279, 284, 322
- Corporate Purpose 1, 4, 11, 19, 135, 281
- Corporate Social Responsibility 135, 258, 308 f.
- Corporate Sustainability Reporting 106, 108, 272, 280–282, 301, 304, 317, 322 f.
- Corporate Sustainability Reporting *siehe auch* CSR-Richtlinie
- CSDDD 108, 254, 270–272, 281
- CSR-Richtlinie 106, 108, 272, 276, 301, 304
- Danone Deutschland GmbH *siehe*
 - Fallstudien
- DB InfraGO AG *siehe* Fallstudien
- DCGK 105 f., 258
- De lege ferenda *siehe* Gesetzesentwurf
- Default-Optionen 275–277
- Definitionen *siehe*
 - Begriffsbestimmungen
- Deliktische Haftung aus Werteklauseln 252 f., 266
- Deontologisch *siehe* Prinzipien und Werte, Verhältnis
- Dezisionismus 148–151
- Diskriminierung, AGG 78 f.
- Doppelvertragslehre 23–25
- Durchsetzung von Werteklauseln 262–267, 322
 - Arbeitnehmer 263 f.
- Fremdkapitalgeber 265
- Gläubiger 264–267
- Mitbestimmung 264
- präventiv 263–267
- repressiv 264–267
- Egoisten, aufrichtige 277 f.
- Eigentumsfreiheit 7 f.
- Einheit der Satzung 238 f., 318
- Einheit der Verfassung 238 f., 318
- einhorn Products GmbH *siehe*
 - Fallstudien
- EmpCo-Richtlinie 259, 261 f., 322
- Entflechtung *siehe auch*
 - Spartentrennung
- Entscheidungsanreize 276 f.
- Entscheidungserheblichkeit 273 f.
- Entscheidungsvermeidung 275
- Entwidmung 232–235
- Europäischer Verein *siehe* European Cross-Border Association (ECBA)
- European Cross-Border Association (ECBA) 307
- Ewigkeitsklauseln 85–93, 148 f., 230, 309–311, 313, 319 f.
- Körperschaften des Privatrechts 85 f., 88–93, 230, 309–311, 313, 319 f.
- Rechtsfolgen 90 f.
- Staatsrecht 87 f., 142 f., 148
- Verbotsgrund 88–90
- EWIV 94
- Externe Effekte 269 f., 279 f.
- Extremismus und Gesellschaftsrecht 1, 4 f., 43, 65 f., 73, 318
- Fallstudien 39–74
 - Axel Springer SE 40–42, 73 f.
 - Buddenbrooks 38
 - Danone Deutschland GmbH 45 f., 74
 - DB InfraGO 48–51, 53, 278
 - einhorn Products GmbH 68–71
 - FC Bayern München e.V. 42–45, 73
 - Nevi-GmbH 58–60
 - Räubersachen GmbH 39 f., 56–58, 73
 - reCup GmbH 47 f., 270
 - Stadtwerke München GmbH 51–53, 246
 - TuS Appen e.V. 44 f., 65–68
 - VYLD GmbH 60–64, 260
 - WEtell GmbH 62
 - wildplastic GmbH 71 f.

- Familiencharta *siehe* Familienverfassung
Familienverfassung 11, 271
Fassungsänderungen 175 f., 260 f., 267
FC Bayern München e.V. *siehe*
 Fallstudien
Firma, Begriff der 306
Firmenrechtliche Lösung 289–291, 294,
 302–306, 323
Firmenrechtliche Lösung *siehe auch*
 Rechtsformzusatz
Fischer, Rudolf 123–126, 133, 138–140,
 184, 202
Formalziel 130 f.
Forschungsfrage 2 f., 315–317
Forschungsstand 3–6
Forstbetriebsgemeinschaft 82, 302, 305
Freie Berufe *siehe* Gesellschaftsformen
 freier Berufe
Fremdkapitalgeber, Anforderungen
 an 71 f.
Führerprinzip und Unternehmens-
 interesse 104, 106
Fundamentalnorm 142, 220
- GbR 95
Gelatine-Rechtsprechung 200
Geltungsbefehl des dispositiven
 Rechts 240 f.
Gemeinnützigkeit, AO 79–81, 121 f.,
 232–235, 270 f., 302 f., 305, 317
Gemeinnützigkeit, Begriff der 19 f.,
 166, 317
Gemeinwohl, Begriff des 19, 100
Gemeinwohlbelange im Aktien-
 recht 106–114, 291–293
Gemeinwohlbelange im GmbH-
 Recht 114, 293–296
Gemeinwohlförderung *siehe* Gemein-
 nützigkeit, Begriff der
Gemeinwohlorientierung 48–51, 100,
 106–115
Gemischtwirtschaftliche Unter-
 nehmen 153 f., 189, 191 f.
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
 siehe auch Öffentliche Unternehmen
Genossenschaft 95, 208, 210, 296
Genossenschaftsgesetz 1889 178 f., 188,
 225
Genossenschaftsrechtsreform 198 f.
Genossenschaftsregister-
 verordnung 288
Genussrechte 99, 153, 226, 264, 266
Gesamtvermögensgeschäfte 200
Geschäftsführungsorgan, Begriff des 19
- Geschäftsgrundlage, schuldrecht-
 liche 264 f., 267
Geschäftsgrundlage, verbandsrecht-
 liche 120, 158–162
Geschäftsmodelle, Beschränkungen
 der 99–101
Geschäftsmodelle, gemeinschäd-
 liche 99 f.
Gesellschaftergleichbehandlung *siehe*
 Gleichbehandlungsgrundsatz
Gesellschaftsformen freier Berufe 98–
 101, 288
Gesellschaftsformen, zweckoffene 95 f.
Gesellschaftsregisterverordnung 28,
 223, 289
Gesellschaftsvertrag *siehe* Satzung,
 Begriff der
Gesetzesauslegung anhand der
 Satzung 240–243
– dispositive Gesetze 240–242
– zwingende Gesetze 242 f.
Gesetzesauslegung anhand der Satzung
 siehe auch Satzungsauslegung an-
 hand von Werten
Gesetzesentwurf 288–296
Gestaltungsgrenzen, rechtsform-
 immanent 93–96
Gestaltungsgrenzen, rechtsform-
 spezifische 93–99
Gestaltungsgrenzen, rechtsform-
 übergreifende 75–93
Gestaltungsmotivation, Verband 270 f.
Gewinnabführungsvertrag *siehe* Unter-
 nehmensverträge
Gierke, Otto von 6, 9, 17, 21–27, 30,
 114, 124, 137 f., 172 f.
Gleichbehandlung, AGG *siehe* Diskri-
 minierung
Gleichbehandlungsgrundsatz 33, 36, 88,
 116, 125, 157, 160, 162, 205–207,
 209, 236, 292, 294, 298
GmbH-Gesetz 1892, Entstehung 179–
 181, 213
GmgV 56, 307–313
GmgV *siehe auch* Verantwortungs-
 eigentum
Green Claims Directive 262 f., 322
Grundlagenänderung 159, 199–220,
 231 f.
Grundnorm 109
Grundrechtskombination 239
gUt-AG/gUt-GmbH *siehe* Unterneh-
 mensträger, gemeinwohlorientierter

- Gute Taten *siehe* Sichtbarkeit guter Taten 275 f.
- Gute, das *siehe auch* Prinzipien und Werte, Verhältnis
- Hadding, Walther 21–23, 25–27, 46, 86
- Haftungsfreistellung 254 f.
- Handelsrechtsreformgesetz 196 f.
- Handelsregisterverordnung 222 f., 289
- Hanseatische Electricitätswerke (HEW) 52, 116
- HGB 1900, Aktienrecht 190 f.
- Hobbes, Thomas 87 f., 155
- Holzmüller-Grundsätze 200
- Identitätskontrolle 142
- Individualsphäre 230, 316
- Infiniter Ressig 108 f.
- Informationsasymmetrien 272
- Insolvenzverwaltung *siehe* Gesellschaftsformen freier Berufe
- Institutionenökonomie der Werteklausel 243 f., 252, 269–272, 274
- Institutionenvergleich, Begriff der 3, 9
- Internalisierung *siehe* externe Effekte
- Irreführungsverbot, § 18 Abs. 2
- HGB 311
- Irreführungsverbot, UWG 257–263, 267, 322
- Jefferson, Thomas 89
- Juristische Person des Privatrechts *siehe* Juristische Person, Begriff der
- Juristische Person, Begriff der 17, 82
- Kant, Immanuel 23
- Kapitalgesellschaft, Begriff der 16 f.
- Kartellverbot 77 f.
- Kelsen, Hans 109
- Kernbereich der Mitgliedschaft 161, 205–207, 223 f.
- Kleingartenverein 99
- Klimaneutrales Unternehmen, § 18
- EnEfG 84, 302–306
- Klimaschutzziele *siehe auch* Nachhaltigkeitsklauseln
- Klimaschutzziele 48, 256, 282–287, 304
- Klöckner-Entscheidung 265 f.
- Kommanditgesellschaft 94 f., 118, 209
- Kommanditistenhaftung 312 f.
- Kommunikation über die Satzung 257–263, 277 f., 322
- Komplementarität von Regeln und Prinzipien 241 f.
- Konzessionssystem 138, 168–172, 183–186, 212, 227 f.
- Körperschaft, Begriff der 17 f., 28–30, 82
- Kreditinstitute 97 f.
- Langfristigkeit *siehe* Nachhaltigkeit, Begriff der
- Larry Fink 1
- Lauterkeitsrecht 82 f., 257–263, 267, 277, 283, 316 f., 322
- Lean law 302
- Leitungsmacht des Vorstands 102–114, 249–251, 256
- Leitungsmacht, Verhältnis zum Unternehmensgegenstand 103–114, 250 f.
- Liederkettenrichtlinie *siehe* CSDDD
- Liquidation *siehe auch* Auflösungsbeschluss
- Liquidation 232–234
- Locke, John 155
- Lohnsteuerhilfverein 99
- Mantelgesellschaften 200 f.
- Market for Lemons 271 f., 283
- Mehrheitsmacht, Grenzen der *siehe* Zweck, Telos des
- Mehrheitsprinzip 151–158, 320
- im Privatrecht 151–154, 157 f., 320
- in der Staatslehre 154–156
- Mehrstimmrechtsaktie 216, 218 f.
- Menschenrechteklauseln 42–45, 255 f., 318
- Meyer-Cording, Ulrich 25
- Mitbestimmungsrecht 112 f., 264
- Mitgliedergesamtheit 115, 143, 146–148
- Mitgliedergesamtheit, Begriff der 19, 146 f.
- Mitgliederversammlung, Begriff der 18 f., 146 f.
- im engeren Sinne 18
- im weiteren Sinne 18 f.
- Mitgliederversammlung, Begriff der *siehe auch* Mitgliedergesamtheit, Begriff der
- MoPeG 95, 118 f., 297
- Moralvorstellungen 2
- Motivation des Gesetzgebers *siehe* Regulierungsinteresse des Gesetzgebers
- Musterwerteklausel 276 f., 292–296, 301, 322 f.
- Nachhaltigkeit, Begriff der 20

- Nachhaltigkeitsklauseln 45–53, 256, 318
Nachhaltigkeitspflicht, gesetzliche 282–284
Nachhaltigkeitsrating 281 f.
Nebenverpflichtungen 217–219
Netzbetreiber, EnWG 85
Nevi GmbH *siehe* Fallstudien
Normalstatut 117
Normalzweck *siehe* Zweck und Gegenstand
Normativbedingungen *siehe* Normativsystem
Normativsystem 77, 79 f., 82, 148 f., 164, 173–186, 197, 227
Normentheorie *siehe* Satzung, Rechtsnatur der
Nudging-Effekte 271, 275, 280–282, 288, 322

Objektive Auslegung 163–165
Ockhams Rasiermesser 163
Öffentliche Unternehmen 48–53, 153 f., 191 f.
Öffentliche Unternehmen *siehe auch* DB InfraGO AG
Öffentliche Unternehmen *siehe auch* Hanseatische Electricitätswerke (HEW)
Öffentliche Unternehmen *siehe auch* Stadtwerke München GmbH
Öffentliches Recht, Verhältnis zum Privatrecht 7 f.
OHG 94 f., 221
Ökonomische Argumente 269–287
Oktroisystem 165–168
Opportunismus und prosoziale Einstellungen 274 f., 284
Optimierungsgebot 15 f., 30–33, 244, 248, 251
Optimierungsgebot *siehe auch* Prinzipien und Werte, Verhältnis
Optimierungsgebot *siehe auch* Werteklauseln, Systematisierung
Opt-In-/Opt-Out-Regelungen *siehe auch* Default-Optionen
Organadäquanz 248 f., 252, 284 f.
Organbindung
– Aufsichtsorgane 248 f., 321
– Geschäftsführung/Vorstand 246–248, 321
– Mitgliederversammlung i.w.S. 246, 321

PartG/PartG mbB 94, 208, 302
Periodische Abstimmungen 280 f., 283, 284–286
Periodische Abstimmungen *siehe* Say on Climate
Pflichtinhalt der Satzung 32, 102, 124 f., 133, 150, 182 f., 221–226
pivotal *siehe* Entscheidungserheblichkeit
Popper, Karl 108 f.
Präambeln 37–40, 73
Praktische Konkordanz 239, 248, 319
Preußischer Entwurf zum ADHGB 1857 169 f.
Preußisches Aktiengesetz 1843 168
Prinzipal-Agenten-Konflikt 274, 287
Prinzipien und Werte, Verhältnis 30–33, 36 f.
Prinzipien, Begriff der 15 f.
Privatautonomie 7, 86
Privatverfassungsrecht 8
Prozessrechtliche Lösung 302 f.
Prüfverbände 312 f.
Pseudoaltruisten 277 f.
Publizitätsrichtlinie 196 f.
Pufendorf, Samuel 23 f.
Purpose *siehe auch* Corporate Purpose
Purpose *siehe auch* Verantwortungseigentum

Qualifizierte Einrichtung, UKlaG/UWG 82 f., 302 f.

Räubersachen GmbH *siehe* Fallstudien
Rechtsformen, Anzahl 2
Rechtsformen, Kosten 94, 271 f.
Rechtsformenvergleich, Begriff 9
Rechtsformwahl, Beschränkungen der 96–99
Rechtsformzusatz 56, 84, 270 f., 277, 291, 294, 302–304, 310–312
Rechtsidee 15, 108–110
Rechtsnatur der Satzung *siehe* Satzung, Rechtsnatur der
Rechtstatsachen 2
reCup GmbH *siehe* Fallstudien
Regelungsstandorte von Werten 73 f.
Registerpublizität 222 f.
Regulierungsinteresse des Gesetzgebers 271 f.
Regulierungstheorie 280–287, 307
REIT-AG 101, 293
Reuter, Dieter 25
Reziprozität, negative 274

- Rousseau, Jean-Jacques 23, 88, 154 f., 157 f.
- Sachfirma 167, 196 f., 258, 296
- Sächsisches Gesetz, die juristischen Personen betreffend (SächsGJP) 1868 168, 182
- Sachziel 130 f.
- Satzung als Verfassung 10
- Satzung, Begriff der 9 f.
- Satzung, Rechtsnatur der 20–30, 252 f., 318
- Inhalt 28 f.
 - Normentheorie 21–26, 252 f.
 - Rechtsgeschäftslehre 21 f., 26 f., 30
 - Simulation der Verfassung 28–30
 - Tatbestand 21–27
 - Vertragstheorie 21 f., 26 f.
- Satzungsänderungsnormen *siehe auch* Zweck und Gegenstand, historische Normentwicklung
- Satzungsauslegung 237–240, 243 f.
- Satzungsauslegung anhand von Werten 238–240
- Satzungsauslegung anhand von Werten *siehe auch* Gesetzesauslegung anhand der Satzung
- Satzungsautonomie 74, 176
- Satzungsdurchbrechung 144 f., 160 f., 246, 264
- Satzungsgebende Gewalt *siehe* Satzungsggebung
- Satzungsggebung 136–140, 143–150
- Satzungsggebung *siehe auch* Zweck, Telos des
- Satzungsgestaltung, zeitliche Grenzen *siehe* Ewigkeitsklauseln
- Satzungsregeln *siehe* Werteklauseln, Systematisierung
- Satzungsstrenge 102–105, 109–113
- Satzungsunterschreitung 247, 258, 261, 264, 321
- Say on Anything 42
- Say on Climate 11, 248, 281, 284–286
- Say on ESG 42, 281, 284–286
- Say on Human Rights 42, 281, 284–286
- Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zu- gunsten Dritter 253–256, 316, 321 f.
- Schutzgesetz 252 f., 316, 321
- Selbstlosigkeit *siehe* Thesaurierungs- pflichten
- Selbstverpflichtung *siehe auch* Consistent Identity
- Selbstverpflichtung 279, 284, 288
- Shareholder Proposals 285 f.
- Shareholder Value-Klausel 63 f., 100, 104–106, 110–113, 250 f., 318
- Sichtbarkeit guter Taten 275 f.
- Sieyès, Emmanuel Joseph 140 f.
- Signalling 303 f., 307
- Société à Mission 45 f., 162, 302
- Sondervorschrift, vereinsrechtliche 199, 220–228, 320
- Sozialrecht 22 f., 137 f.
- Sozialrecht *siehe auch* Gierke, Otto von
- SPAC *siehe* Börsenmantel- aktiengesellschaft
- Spartentrennung 84 f.
- Spatenrecht 57 f.
- Spezialrechtsformen 94, 97
- Spezialvereinigungen 81–85, 99
- Squeeze Out 174 f., 209, 215 f., 231 f.
- Staatsstrukturprinzipien *siehe auch* Verbandsprinzipien
- Staatszielbestimmungen *siehe auch* Verbandsprinzipien
- Staatszwecke *siehe auch* Verbands- prinzipien
- Stadtwerke München GmbH *siehe* Fall- studien
- Stakeholder in der Corporate Gover- nance 263–266, 306, 308
- Stakeholderklauseln 46, 48 f., 73, 318
- Steuerrechtliche Lösung 302 f.
- Subjektive Auslegung 163–165
- Telekommunikationsanbieter, TKG 85
- Theorie der realen Verbands- persönlichkeit 22 f., 232
- Theorie der realen Verbandspersönlich- keit *siehe auch* Gierke, Otto von
- Thesaurierungspflichten 53–64, 239 f., 305
- bestimmbare 53 f.
 - maximaler Ausschüttungsbetrag 58–64
 - Selbstlosigkeit nach der AO 54 f., 80 f., 230–235, 316 f.
 - Selbstlosigkeit, eingeschränkte 56–58
 - Verantwortungseigentum 55–64
- Thesen 317–323
- Totalisator 101
- Transparenzpflichten 272, 281 f.
- TuS Appen e.V. *siehe auch* Antiextremismus
- TuS Appen e.V. *siehe* Fallstudien
- Typenzwang 79–84

- Umdeutung 86, 90 f.
- Umwandlungsrecht 175, 207–213, 228, 231 f., 291
- Abfindungsrechte 211–213
 - Mehrheitserfordernisse 207–213
 - Zustimmungsrechte 207–213
- Umweltvereinigung 81 f.
- Unmöglichkeit des Zwecks 180 f., 221, 318
- Unterbilanzhaftung 201 f.
- Unterlassungsklagen *siehe* Qualifizierte Einrichtung, UKlaG/UWG
- Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, UBGG 97, 101, 296
- Unternehmensinteresse 103–114, 251, 279 f., 315 f., 318
- Unternehmensträger, gemeinwohl-orientierter 290 f., 294 f., 300, 302–306, 317, 323
- Unternehmensverträge 203–207, 231 f.
- abhängige AG 203–205
 - abhängige GmbH 205–207
- Verankerung, Begriff der 11 f.
- Verantwortungsdiffusion 273 f., 279 f., 284
- Verantwortungseigentum 39 f., 53, 55–64, 68–72, 260, 270 f., 307–313
- Fremdkapitalgeber 71 f.
 - Gesellschafterqualifikation 61 f., 68–71
 - Gründerprivilegien 56–64
 - Erwerbsunfähigkeit 313
 - Niederlassungsfreiheit 312
- Verband, Begriff des 18
- Verbandsgewalt 21–26
- Verbandsidentität 126
- Verbandsprinzipien 32 f., 36, 47, 50, 75, 104, 110, 220, 229 f., 236, 242, 246 f.
- Verbandsprinzipien *siehe auch* Prinzipien und Werte, Verhältnis
- Verbandssoveränität 126
- Verbandssphäre 230
- Verbandszweck *siehe auch* Zweck und Gegenstand
- Verein, wirtschaftlicher 82, 95, 212
- Vereinigungsfreiheit 7, 75–77, 101
- Vereinsgesetz *siehe* Vereinsverbot
- Vereinsverbot 75–77
- Vereinszweck *siehe auch* Zweck und Gegenstand
- Vereinszweck 65–68, 120–122, 132 f., 138 f., 147 f., 158 f., 182 f., 187–189, 221–230
- Vereinszweckänderung, historische Genese 181–189, 195
- 1. Kommission (BGB) 183–185
 - 2. Kommission (BGB) 185–187
 - Bayerisches Vereinsgesetz 1869 182 f.
 - Bürokratieentlastungsgesetz IV 195
 - Kommissionsentwurf und BGB 1900 187
 - Sächsisches Gesetz, die juristischen Personen betreffend (SächsGJP) 182
- Verfassungsgebung 136, 140–143
- Verfassungskonvent 141, 147
- Verfassungspatriotismus 87
- Verfassungsrecht 7 f., 32, 48 f., 75–77, 87 f., 106 f., 135–151, 154–158, 219 f., 239, 248
- Verhaltensökonomie 269, 272–280
- methodische Grenzen 272 f.
- Versicherungsgesellschaften 85, 97
- Versicherungsverein *siehe* VVaG
- Verstärkungsverbund 239
- Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter *siehe* Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Vertrag zu Gunsten Dritter 253 f., 316
- Vertragstheorie *siehe* Satzung, Rechtsnatur der
- Volkssouveränität 136
- volonté générale *siehe* Rousseau, Jean-Jacques
- Vorratgesellschaften 200 f.
- VVaG 94, 97, 208, 210
- VYLD GmbH 60–64, 260 f.
- VYLD GmbH *siehe auch* Fallstudien
- Warum der Existenz des Verbands 162 f.
- Werte und Prinzipien *siehe* Prinzipien und Werte, Verhältnis
- Werte, Begriff der 12–15
- Rechtsidee 15
 - Wertphilosophie 12–15
- Werte, Regelungsstandort *siehe* Regelungsstandorte von Werten
- Wertekataloge 11, 271
- Wertekataloge *siehe auch* Corporate Purpose
- Wertekataloge *siehe auch* Familienverfassung
- Werteklauseln 286 f., 308, 322 f.

- Werteklauseln, Mehrheitsanforderungen 229 f.
- Werteklauseln, Systematisierung 34–38,
 - appellatorische Werte 37 f., 73
 - deklaratorische Werte 37 f., 73
 - Optimierungsgebot 36
 - Rechtsprinzipien 34, 74, 108 f.
 - Rechtsregeln 34, 74, 108 f.
 - Satzungsregeln, wertegeleitete 34 f., 73 f., 104
 - Satzungsregeln, werte- relativierende 59, 62, 73 f.
- Werteordnung 5, 6, 38, 237 f., 156–158, 240–244, 258, 271, 319
- Wertordnung *siehe* Werteordnung
- wildplastic GmbH *siehe* Fallstudien
- Wirtschaftliche Neugründung 200–203, 228
- Zertifizierungen 45 f., 81–84, 135, 257 f., 262, 271, 277, 281 f., 290, 301–303
- Zertifizierungen *siehe auch* B-Corp
- Zielkonflikte 239 f., 249–251
- Zielsetzungen, realistische 277 f.
- Zuckerrübenfabrik 217
- Zukunftsfinanzierungsgesetz
(ZuFinG) 199, 216, 291, 297
- Zustimmungsrechte *siehe auch* Umwandlungsgesetz
- Zustimmungsrechte 207–213, 216–220
- Zweck als bewegliches System 243 f.
- Zweck und Gegenstand
 - Begriffsfunktion 115 f.
 - Binnenhierarchie 143–146, 149 f., 238 f.
 - Geschäftsgrundlage 120, 158–162
 - Kaskadisierung 121
 - Normalzweck 116 f., 122
 - Normbestand 118 f.
 - Ob der Trennung 122 f., 123–126, 162 f.
 - oberster Leitsatz 120, 122
 - Verein 120–122
 - Wie der Trennung 123, 126–135
- Wie der Trennung *siehe* Zweck und Gegenstand, Trennung
- Zweck und Gegenstand, Begriffsvereinheitlichung 221–236, 315, 318 f.
- Zweck und Gegenstand, historische Normentwicklung 163–199, 224 f.
- § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB *siehe* Vereinszweckänderung, historische Genese
- ADHGB 1861 170–172
- Aktiengesetz 1937 191–193
- Aktienrechtsnovelle 1870 173
- Aktienrechtsreform 1884 174–178, 197, 225
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) 165 f.
- Code de Commerce 1807 167 f.
- Genossenschaftsgesetz 1889 178 f., 225
- GmbH-Gesetz 1892 179–181, 225
- HGB 1900 190 f.
- Preußischer Entwurf zum ADHGB 1857 169 f.
- Preußisches Aktiengesetz 1843 168
- Zweck und Gegenstand, Trennung
- Auslegungsquelle 126–128
- Gegenstand als Teilbegriff des Zwecks 129 f.
- Innen-/Außenverhältnis 131 f.
- Kombinationsansätze 128–131
- Situativer Zweckbegriff 132 f.
- Sprachverwirrung 133–135
- Ziel und Gegenstand als Zweckkomponenten 130 f.
- Zweck, Telos des 135–163
- Grenze der Mehrheitsmacht 150–158
- verbandsrechtliche Geschäftsgrundlage 158–162
- Warum der Existenz des Verbands 162 f.
- Zweckänderung als Neugründung 136–150
- Zweckänderung, abfindungspflichtige 291 f., 294 f., 298–300, 316
- Zweckförderungspflicht 160 f.
- Zweckvermögen 177, 232